

20. März 2024

SYNOPSIS

Vergleich der Nutzungsbestimmungen Kt NP Rheinuferlandschaft

	24. März 2023	20. März 2024
Titel	Kantonaler Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft (Kt NP Rheinufer) vom ... (Stand 24. März 2023)	Kantonaler Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft (Kt NP Rheinuferlandschaft) vom ... (Stand 20. März 2024)
§ 1 Zweck	¹ Das Rheinufer mit seinen angrenzenden charakteristischen, landwirtschaftlich geprägten, weitgehend unverbauten Landschaften, Strukturen und Freiräumen soll für den Menschen sowie für die typische Tier- und Pflanzenwelt in seiner ökologischen und ästhetischen Qualität erhalten und aufgewertet werden.	¹ Das Rheinufer mit seinen angrenzenden charakteristischen, landwirtschaftlich geprägten, weitgehend unverbauten Landschaften, Strukturen und Freiräumen soll für den Menschen sowie für die typische Tier- und Pflanzenwelt in seiner ökologischen und ästhetischen Qualität erhalten und aufgewertet werden.

	24. März 2023	20. März 2024
§ 2 Zoneneinteilung	<p>¹ Das Schutzgebiet erstreckt sich von der Grenze zum Kanton Zürich bis an die Grenze zum Kanton Basel-Landschaft.</p> <p>² Es umfasst die folgenden Zonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gewässerraum, b) Naturschutzzone, c) Uferschutzzone, d) Ufererholungszone, e) Kantonale Landschaftsschutzzone, f) Zone für Kraftwerkanlagen. <p>³ Die Zonen gemäss Abs. 2 lit. b-d gelten ausserhalb des Waldes als Grundzonen; im Wald gelten sie als überlagernde Zonen. Die Landschaftsschutzzone gilt als überlagernde Zone.</p> <p>⁴ Der Gewässerraum ist allen Zonen überlagernd. Er wird bei der Grundnutzung Wald und in der Naturschutzzone nicht dargestellt.</p>	<p>¹ Das Gebiet des kantonalen Nutzungsplans erstreckt sich von der Grenze zum Kanton Zürich bis an die Grenze zum Kanton Basel-Landschaft.</p> <p>² Es umfasst die folgenden Zonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schutzzonen <ul style="list-style-type: none"> 1. Gewässerraum, 2. Naturschutzzone, 3. Uferschutzzone, 4. Ufererholungszone, 5. kantonale Landschaftsschutzzone, 6. Nährstoff-Pufferzone, b) Zone für Kraftwerkanlagen. <p>³ Der Gewässerraum, die kantonale Landschaftsschutzzone und die Nährstoff-Pufferzone sind überlagernde Zonen.</p> <p>⁴ Die Schutzzonen gemäss Absatz 2 lit. a Ziff. 2–4 sind im Wald überlagernde Zonen, im Kulturland ausserhalb von Wald Grundzonen.</p> <p>⁵ Im Wald und in der Naturschutzzone wird der Gewässerraum nicht dargestellt.</p>
§ 3 Schutzpläne	<p>¹ Für die Festsetzung der Zonen gelten die für die Gemeinden am Rhein je separat erlassenen Teilpläne "Kantonaler Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft" im Massstab 1: 2'500.</p> <p>² Die Teilpläne sind in der jeweiligen Gemeinde, alle 19 Schutzpläne beim Kanton Aargau einsehbar. Sie sind gesamthaft im Anhang 1 verkleinert abgebildet. Die Pläne stehen auch digital zur Verfügung.</p>	<p>¹ Für die Festsetzung der Zonen gelten 19 Teilpläne im Massstab 1:2'500, einer für jede Gemeinde am Rhein.</p> <p>² Ein Übersichtsplan und die einzelnen Teilpläne sind im Anhang abgebildet.</p>

	24. März 2023	20. März 2024
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	<p>¹ Bauten und Anlagen, einschliesslich temporäre Einrichtungen und Abdeckungen für den Witterungsschutz, Freizeitgärten, Baumschulen und Christbaumkulturen, Terrainveränderungen sowie Zelte, Wohnwagen und dergleichen sind in allen Zonen untersagt, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.</p> <p>² Erholungs- und Freizeitaktivitäten sind unter Beachtung der nachfolgenden Zonenbestimmungen zulässig. Sie dürfen den Wert von Landschaft und Natur nicht übermässig beeinträchtigen.</p> <p>³ Die ökologische Vernetzung ist zu fördern, insbesondere innerhalb der Wildtierkorridore.</p> <p>⁴ Ausserhalb von Wald sind Uferbäume, Hecken und Baumgruppen in ihrem Bestand zu erhalten.</p> <p>⁵ Es sind nur schutzzielkonforme oder standortgebundene Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse zulässig, einschliesslich Massnahmen für die Umweltbildung und Forschung.</p> <p>⁶ Auf Aussenbeleuchtung ist zu verzichten. Bei zwingender Notwendigkeit ist sie auf ein naturverträgliches Minimum zu beschränken.</p> <p>⁷ Die Pflege und der Unterhalt von Flächen in Schutzzonen werden in Konzessionen und Vereinbarungen geregelt.</p>	<p>¹ Soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes festlegen, sind in allen Zonen unzulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bauten und Anlagen, einschliesslich Abdeckungen für den Witterungsschutz und andere temporäre Einrichtungen, b) Freizeitgärten, Baumschulen und Christbaumkulturen, c) dem Schutzziel zuwiderlaufende Terrainveränderungen, d) Zelte, Wohnwagen und dergleichen, e) Aussenbeleuchtungen, ausser wenn sie aus Sicherheitsgründen erforderlich sind. <p>² Zulässig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung schutzzielkonforme oder standortgebundene Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, einschliesslich Massnahmen für die Umweltbildung und Forschung, b) Erholungs- und Freizeitaktivitäten; der Wert von Landschaft und Natur darf nicht übermässig beeinträchtigt werden, c) temporäre Festivitäten und Anlässe in der Uferschutz-, Ufererholungs- und kantonalen Landschaftsschutzzone. Sie müssen auf die Schutzziele gebührend Rücksicht nehmen und sind vom Gemeinderat bewilligen zu lassen. Das Gesuch muss ein Betriebs- und Nutzungskonzept enthalten.

<p>§ 5 Vegetation und Vernetzung</p>		<p>¹ Im Kulturland ausserhalb von Wald sind Bäume und Hecken in ihrem Bestand zu erhalten.</p> <p>² Die ökologische Vernetzung ist zu fördern. Insbesondere innerhalb der Wildtierkorridore ist die Durchlässigkeit ungeschmälert zu erhalten oder bei bestehenden Behinderungen soweit möglich zu verbessern.</p> <p>³ Die Pflege und der Unterhalt von Flächen in Schutzzonen werden in Konzessionen und Vereinbarungen geregelt.</p>
<p>§ 6 Gewässerraum</p>	<p>§ 5</p> <p>¹ Innerhalb des Gewässerraumes richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts. Es sind nur einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig.</p>	<p>§ 6</p> <p>¹ Die Zulässigkeit von Nutzungen im Gewässerraum richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts.</p>
<p>§ 7 Naturschutzzone</p>	<p>§ 6</p> <p>¹ Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung von Lebensräumen für schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten. Sie umfasst Auen, Feucht- und Trockenstandorte.</p> <p>² In der Naturschutzzone ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt oder den besonderen Charakter schutzwürdiger Lebensräume schmälert. Verboten sind insbesondere das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür vorgesehenen Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, das Laufenlassen von Hunden Ausgenommen ist bei gegebener Zustimmung des Departement Bau, Verkehr und Umwelt das Betreten für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bewirtschaftung und Unterhaltsarbeiten, b) die Überwachung, c) wissenschaftliche Untersuchungen, d) geführte Exkursionen, e) Jagd und Fischerei gemäss entsprechendem Pachtvertrag. 	<p>§ 7</p> <p>¹ Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung von Lebensräumen für schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten. Sie umfasst Wald-, Feucht- und Trockenstandorte.</p> <p>² In der Naturschutzzone sind Entwässern, Düngen und Mulchen sowie Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln nicht gestattet. Wo ein Schnitt erfolgt, ist das Schnittgut nach der Mahd abzuräumen.</p> <p>³ In der Naturschutzzone ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt oder den besonderen Charakter schutzwürdiger Lebensräume schmälert. Verboten sind insbesondere das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür vorgesehenen Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, das freie Laufenlassen von Hunden sowie das Verlassen der Wege im Kulturland.</p> <p>⁴ Die Wege von Naturschutzonen im Kulturland dürfen verlassen werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bewirtschaftung und Unterhaltsarbeiten, b) die Überwachung,

	<p>³ Wald und Ufergehölze, ausgenommen Eichenwaldreservate, sind auf natürliche Art zu verjüngen. Es sind nur einheimische, standortgerechte Gehölze zulässig; bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen.</p> <p>⁴ Auf bereits überbauten Flächen, wie namentlich Bunkeranlagen, sind in beschränkter Zahl und Grösse Ruhebänke und Feuerstellen zulässig.</p> <p>⁵ Alle bestehenden oder sich bildenden Inseln werden der natürlichen Entwicklung des Flusslaufes überlassen. Die Nutzung und das Betreten der Inseln und deren Ufer sowie das Befahren der Kies- und Sandbänke mit Booten ist untersagt. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt kann für die Insel Griendli temporäre Ausnahmen für die Durchführung naturverträglicher Festivitäten zugestehen.</p> <p>⁶ Angrenzend an Naturschutzzonen ausserhalb von Wald ist zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf diese Zone in einem ausreichenden Pufferstreifen nur eine extensive Nutzung zugelassen.</p>	<p>c) wissenschaftliche Untersuchungen, d) geführte Exkursionen, e) die Jagd und Fischerei gemäss der kantonalen Fischereigesetzgebung.</p> <p>Im Fall von Litera c und d sind vorgängig die Bewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sowie die Erlaubnis der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einzuholen.</p> <p>⁵ Auf bereits überbauten Flächen, wie namentlich Bunkeranlagen, sind in naturverträglichem Mass und unter regionaler Abstimmung Ruhebänke und Feuerstellen zulässig.</p> <p>⁶ Wo Wald in Naturschutzzonen verjüngt werden soll, hat dies mit Naturverjüngung zu erfolgen. Dabei sind standortheimische Baumarten zu erhalten und zu fördern. Ausnahmsweise ist die Pflanzung von seltenen, standortheimischen Baumarten sowie insbesondere von Eichen in Eichenwaldreservaten zulässig. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen.</p> <p>⁷ Natürlich entstandene Inseln werden der natürlichen Entwicklung des Flusslaufes überlassen. Die Nutzung und das Betreten von Inseln und deren Ufer sowie das Befahren der Kies- und Sandbänke mit Booten ist untersagt. Die Gemeinde kann mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für die Insel Griendli naturverträgliche Anlässe ausnahmsweise bewilligen.</p>
--	---	--

<p>§ 8 Uferschutzzone</p>	<p>§ 7</p> <p>¹ Die Uferschutzzone dient der Freihaltung der Ufer vor Bauten und Anlagen sowie dem Erhalt und der Entwicklung der natürlichen und der naturnahen Ufervegetation.</p> <p>² Zonenkonform sind standortgebundene Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mergelwege, b) einzelne, einfache Feuerstellen und Ruhebänke, naturnahe Zugänge für Badende sowie Beschilderungen, soweit sie gut eingepasst sind und dem Schutzziel nicht widersprechen c) Gewässerrenaturierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen, d) Massnahmen zur Erhaltung oder Aufwertung der Lebensräume. <p>³ Wald und Ufergehölze, ausgenommen Eichenwaldreservate, sind auf natürliche Art zu verjüngen. Es sind nur einheimische, standortgerechte Gehölze zulässig; bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen.</p> <p>⁴ Lärmige Veranstaltungen sind untersagt. Der Gemeinderat kann Veranstaltungen ausnahmsweise bewilligen, wenn die vorübergehenden Beeinträchtigungen mit den Zielen dieses kantonalen Nutzungsplans vereinbar sind.</p>	<p>§ 8</p> <p>¹ Die Uferschutzzone dient der Freihaltung der Ufer von Bauten und Anlagen sowie dem Erhalt und der Entwicklung der natürlichen und der naturnahen Ufervegetation.</p> <p>² Zonenkonform sind gut eingepasste standortgebundene Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mergel- und ähnliche Wege, b) einzelne, einfache Feuerstellen und Ruhebänke sowie naturnahe Zugänge für Badende, c) Beschilderungen für Erlebnispfade und Ähnliches, d) Gewässerrenaturierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen, e) Massnahmen zur Erhaltung oder Aufwertung der Lebensräume. <p>³ Wo Wald verjüngt werden soll, hat dies mit Naturverjüngung zu erfolgen. Dabei sind standortheimische Baumarten zu erhalten und zu fördern. Ausnahmsweise ist die Pflanzung von seltenen, standortheimischen Baumarten sowie insbesondere von Eichen in Eichenwaldreservaten zulässig. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen.</p>
<p>§ 9 Ufererholungszone</p>	<p>§ 8</p> <p>¹ Die Ufererholungszone dient der Bevölkerung zur massvollen Erholung. Auf die Landschafts- und Siedlungsqualität ist grösstmöglich Rücksicht zu nehmen.</p> <p>² Zonenkonform sind flächenmässig optimierte, gut eingepasste standortgebundene Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Promenaden, Uferwege und Flusszugänge, 	<p>§ 9</p> <p>¹ Die Ufererholungszone dient der Bevölkerung zur massvollen Erholung. Auf die Landschafts- und Siedlungsqualität ist grösstmöglich Rücksicht zu nehmen.</p> <p>² Zonenkonform sind flächenmässig optimierte, gut eingepasste standortgebundene Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Promenaden, Uferwege und Flusszugänge,

	<ul style="list-style-type: none"> b. Liegewiesen, Spiel- und Rastplätze sowie bestehende und neue Flussbäder mit erforderlichen Kleinbauten, c. Bestehende, rechtmässig erstellte Campingplätze, d. weitere gewässerbezogene Nutzungen. <p>³ Im Wald darf die Ufererholungszone die Walderhaltung nicht beeinträchtigen.</p> <p>⁴ Die vorhandene Ufervegetation ist bestmöglich zu erhalten; einheimische, standortgerechte Gehölze sind zu fördern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> b) Liegewiesen, Spiel- und Rastplätze sowie Flussbäder mit betriebsnotwendigen Kleinbauten, c) bestehende, rechtmässig erstellte Campingplätze, d) weitere gewässerbezogene Nutzungen. <p>³ Im Wald dürfen Bauten und Anlagen gemäss Absatz 2 die Walderhaltung nicht beeinträchtigen.</p> <p>⁴ Die vorhandene Ufervegetation ist bestmöglich zu erhalten; standortheimische Gehölze sind zu fördern.</p>
<p>§ 10 Kantonale Landschaftsschutzzone</p>	<p>§ 9</p> <p>¹ Die kantonale Landschaftsschutzzone sichert die weitgehend unverbauete naturnahe Landschaft am Rhein</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zum Erhalt als Freifläche und zur Aufwertung des Landschaftsbilds in Charakter und Qualität, b) im Interesse der Siedlungstrennung, c) im Interesse der landwirtschaftlichen Produktion und des ökologischen Ausgleichs d) im Interesse der Naherholung <p>² Zonenkonform sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) kleinere Terrainveränderungen bis 80 cm Höhe auf einer Fläche von 100 m², b) Bienenhäuschen, c) Weide- und Feldunterstände, d) Fahrnisbauten, die der Bewirtschaftung dienen, e) nicht-begehbare Folientunnel, Abdeckungen und dergleichen mit einer Dauer von höchstens sechs Monaten f) Flur-, Wander- und Velowege, g) Massnahmen des ökologischen Ausgleichs, der Renaturierung und des Hochwasserschutzes. <p>³ An den mit Symbol «L» bezeichneten Standorten können bewilligt werden:</p>	<p>§ 10</p> <p>¹ Die kantonale Landschaftsschutzzone sichert die weitgehend unverbauete naturnahe Landschaft am Rhein</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zum Erhalt als Freifläche und zur Aufwertung des Landschaftsbilds in Charakter und Qualität, b) im Interesse der Siedlungstrennung, c) im Interesse der landwirtschaftlichen Produktion und des ökologischen Ausgleichs d) im Interesse der Naherholung <p>² Die folgenden Vorhaben sind zulässig, wenn sie auf den Standort in der Landschaftsschutzzone angewiesen sind und ihnen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) kleinere Terrainveränderungen, die der Bewirtschaftung dienen, b) Bienenhäuschen, c) Weide- und Feldunterstände, d) Fahrnisbauten, die der Bewirtschaftung dienen, e) nichtbegehbare Folientunnels, Abdeckungen und dergleichen mit einer Dauer von höchstens sechs Monaten, f) Flur-, Wander- und Velowege, g) Massnahmen des ökologischen Ausgleichs, der Renaturierung und des Hochwasserschutzes. <p>³ An den mit Symbol "L" bezeichneten Standorten können bewilligt werden:</p>

	<p>a) neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, ausgenommen solche der inneren Aufstockung, sowie nicht zwingend auf den Standort angewiesene, grossvolumige Bauten und Anlagen,</p> <p>b) neue dauerhafte Witterungsschutzanlagen; diese sind auch angrenzend an bereits überbauten Gebieten zulässig.</p> <p>Sie dürfen das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigen. Für die Festlegung der Dimensionierung und der Gestaltungsvorschriften gelten hohe Anforderungen an die Einpassung in die Landschaft.</p> <p>⁴ In den Gebieten mit Wildtierkorridoren sind Bauten und Anlagen, die das Wandern von Wildtieren behindern, nicht zulässig. Betrieblich notwendige Einzäunungen sind so auszuführen, dass sie für Wildtiere keine Barriere bilden.</p> <p>⁵ Die ARA Leibstadt kann an dem mit Symbol "A" gekennzeichneten Standort betrieben und erweitert werden, sofern ein regionales Erfordernis besteht.</p>	<p>a) neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, ausgenommen solche der inneren Aufstockung im Bereich der Tierhaltung und der Produktion im Gewächshaus sowie nicht zwingend auf den Standort angewiesene, grossvolumige Bauten und Anlagen,</p> <p>b) neue dauerhafte Witterungsschutzanlagen; diese sind auch angrenzend an bereits überbaute Gebiete zulässig.</p> <p>Sie dürfen das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigen. Für die Festlegung der Dimensionierung und der Gestaltungsvorschriften gelten hohe Anforderungen an die Einpassung in die Landschaft.</p> <p>⁴ Die ARA Leibstadt kann an dem mit Symbol "A" gekennzeichneten Standort betrieben und erweitert werden, wenn ein regionales Erfordernis besteht.</p>
<p>§ 11 Nährstoff-Pufferzone (NPu)</p>		<p>¹ Die Nährstoff-Pufferzone schützt die angrenzende Naturschutzzone vor Beeinträchtigungen durch Nährstoffeinträge aus dem angrenzenden Umfeld.</p> <p>² Zugelassene Nutzungen sind extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden.</p> <p>³ Bauten, Anlagen, dem Absatz 1 zuwiderlaufende Terrainveränderungen, Entwässern, Verwendung von Pestiziden- und Unkrautvertilgungsmittel sowie Düngen und Mulchen sind nicht gestattet.</p>
<p>§ 12 Zone für Kraftwerk-anlagen</p>	<p>§ 10</p> <p>¹ Die Zone für Kraftwerkanlagen umfasst die bestehenden Kraftwerke mit allen für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen.</p> <p>² Bestand, Betrieb, Unterhalt und zeitgemässe Erneuerung sind gemäss Konzession gewährleistet. Auf die Ziele dieses kantonalen Nutzungsplans ist Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>§ 12</p> <p>¹ Die Zone für Kraftwerkanlagen umfasst die bestehenden Kraftwerke mit allen für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen.</p> <p>² Bestand, Betrieb, Unterhalt und zeitgemässe Erneuerung sind gemäss Konzession gewährleistet. Auf die Ziele des kantonalen Nutzungsplans ist Rücksicht zu nehmen.</p>

<p>§ 13 Bestehende Bauten</p>	<p>§ 11</p> <p>¹ Bestehende Bauten und Anlagen, die den geltenden Vorschriften widersprechen, dürfen</p> <p>a) in der Naturschutzzone und Uferschutzzone nur unterhalten werden,</p> <p>b) in der Ufererholungszone, Landschaftsschutzzone sowie der Zone für Kraftwerkanlagen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden, wenn dadurch das Schutzziel nicht geschmälert wird.</p>	<p>§ 13</p> <p>¹ Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den geltenden Vorschriften widersprechen, dürfen</p> <p>a) in der Naturschutzzone und Uferschutzzone nur unterhalten werden,</p> <p>b) in der Ufererholungszone, Landschaftsschutzzone sowie der Zone für Kraftwerkanlagen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden, wenn dadurch das Schutzziel nicht geschmälert wird.</p>
<p>§ 14 Aufsicht</p>	<p>§ 12</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann einschränkende Bestimmungen erlassen, wenn die Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensräume stark bedroht sind.</p> <p>² Er kann im Rahmen der Verhältnismässigkeit ökologische Aufwertungsmassnahmen vorschreiben und die Kosten für die Realisierung und den Unterhalt regeln. Diese trägt im Regelfall das betroffene Gemeinwesen. Im Streitfall entscheidet der Grosse Rat über die Massnahmen und die Kosten.</p>	<p>§ 14</p> <p>¹ Der Regierungsrat sorgt für die Aufsicht über das Gebiet und die Kontrolle über die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume.</p>
<p>§ 15 Vollzug</p>	<p>§ 13</p> <p>¹ Der Regierungsrat sorgt für die Aufsicht über das Gebiet und die Kontrolle über die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume. Er bestimmt die erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmassnahmen zu Lasten des Kantons. Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>§ 15</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann einschränkende Bestimmungen erlassen, wenn die Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensräume stark bedroht sind.</p> <p>² Er kann im Rahmen der Verhältnismässigkeit ökologische Aufwertungsmassnahmen vorschreiben. Die Kosten für die Realisierung und den zusätzlichen Aufwand für den Unterhalt können dem Kanton aufgelegt werden.</p>

<p>§ 16 Baugesuche</p>	<p>§ 14</p> <p>¹ Baubewilligungen im Schutzperimeter bedürfen einer Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.</p>	<p>§ 16</p> <p>¹ Baubewilligungen bedürfen einer Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.</p>
<p>§ 17 Lenkung des Erholungs- und Freizeitverkehrs</p>	<p>§ 15</p> <p>¹ Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt bezeichnet in Absprache mit dem gebietszuständigen Gemeinderat die erforderlichen Nutzungseinschränkungen zur Lenkung des Erholungs- und Freizeitverkehrs.</p>	<p>§ 17</p> <p>¹ Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt bezeichnet in Absprache mit dem gebietszuständigen Gemeinderat die erforderlichen Nutzungseinschränkungen zur Lenkung des Erholungs- und Freizeitverkehrs.</p>
<p>§ 18 Übergangsbestimmungen</p>	<p>§ 16</p> <p>¹ Baugesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses kantonalen Nutzungsplans hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt, es sei denn, für die Gesuchstellenden ist eine Beurteilung nach neuem Recht günstiger.</p>	<p>§ 18</p> <p>¹ Baugesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses kantonalen Nutzungsplans hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt, es sei denn, für die Gesuchstellenden ist eine Beurteilung nach neuem Recht günstiger.</p>
<p>§ 19 Inkrafttreten</p>	<p>§ 17</p> <p>¹ Dieser kantonale Nutzungsplan tritt zehn Tage nach der amtlichen Publikation in Kraft.</p>	<p>§ 19</p> <p>¹ Dieser kantonale Nutzungsplan tritt zehn Tage nach der amtlichen Publikation in Kraft.</p>
	<p>Fremdaufhebungen</p> <p>I. Erlasstext</p> <p>II. II. Fremdänderungen</p> <p>Keine Fremdänderung</p> <p>III. III. Fremdaufhebungen</p> <p>¹ Der kantonale Nutzungsplan "Kantonaler Nutzungsplan mit Dekret über den Schutz des Rheins und seines Ufers (Rheinuferschutzdekret, RhD)" vom 16. April 1948, einschliesslich der Schutzpläne gemäss § 2 Abs. 3 und Abs. 4 RhD, wird aufgehoben.</p>	

Anhang: Übersichtsplan (3-teilig) und 19 Teilpläne